



27. August 2019

# Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

## **Generelle Bemerkungen**

Wir begrüßen die vorliegende Gesetzesvorlage, mit welcher Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen in die Umweltschutzgesetzgebung eingefügt werden.

Darauf aufbauend sind die Verordnungsbestimmungen entsprechend zu ergänzen. Dies insbesondere in der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911), eventuell auch in der Jagd- und der Fischereiverordnung (JSV, SR 922.01 bzw. VBGF, SR 923.01). Dabei ist gemäss Artikel 29fbis Absatz 1 zweiter Satzteil USG eine dem Schadenspotenzial und der Verbreitung der invasiven gebietsfremden Organismen artspezifisch angepasste und risikobasierte Priorisierung vorzunehmen, so dass verhältnismässige und auf die jeweilige Art ausgerichtete Präventions- bzw. Bekämpfungsmassnahmen definiert werden können.

Das in der Strategie der Schweiz zu den invasiven gebietsfremden Arten (Strategie igA) vorgestellte 4-Stufenkonzept (S. 31 ff.) ist mit dem 5-Phasen-Modell inklusive Erfolgskontrolle gemäss Pflanzengesundheitsverordnung zu harmonisieren. Weiter ist die Zuteilung des Leads für die priorisierten Organismen (Landwirtschaft, Wald, Umweltschutz, Naturschutz, Jagd, Fischerei) und Erarbeitung eines Moduls pro priorisiertem Organismus (Massnahmenplanung gemäss 5-Phasen-Modell und Erfolgskontrolle) auf Verordnungsstufe zu regeln.

Schliesslich wird der Vollzug zu einem grossen Teil bei den Kantonen liegen. Deshalb sind die Kantone bei der Anpassung der Freisetzungsverordnung, sowie bei der Erarbeitung der vorgesehenen Departements- sowie der Amtsverordnung von Beginn weg einzubeziehen. Ebenfalls müssen die Bekämpfungsstrategien bei den prioritären Organismen gemeinsam zwischen dem BAFU und den betroffenen kantonalen Fachkonferenzen erarbeitet werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Finanzierung. Wir sind der Meinung, dass der Bund aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung 50 % an die Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen muss.

Im Kanton Solothurn sind für den Vollzug im Siedlungsgebiet die Gemeinden zuständig. Erschwerend im Vollzug sind nicht nur die unzureichenden gesetzlichen Grundlagen, sondern auch die Finanzierung. Die Verursacher sind nur in Ausnahmefällen eindeutig zu ermitteln, sodass die Vollzugsstellen – im Siedlungsgebiet die Gemeinden - nur selten die Kosten überbürden können.

## 1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5<sup>quinquies</sup> E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5<sup>sexties</sup> E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Bei der Definition der invasiven gebietsfremden Organismen ist beim Begriff "gebietsfremd" die zeitliche Dimension zu beachten. Klar ist, dass Organismen, welche ihr natürliches Verbreitungsgebiet ausserhalb von Europa haben und hier her heute und in Zukunft "eingebracht werden", als gebietsfremd bezeichnet werden.

Wie sieht es aber bei Arten aus, die vor mehr als 50 - 100 Jahren "eingebracht" wurden, sich hier etabliert haben, Teil der wirtschaftlichen Nutzung sind und dazu beitragen, eine öffentlich nachgefragte Ökosystemleistung zu erfüllen? Diese sollten nicht mehr als "gebietsfremd" bezeichnet werden bzw. das Attribut "gebietsfremd" sollte für den weiteren Umgang mit diesen Arten nicht entscheidend sein.

Wir begrüssen hingegen, dass Organismen, welche aus eigener Kraft in ein neues Gebiet einwandern, nicht in der Definition von "gebietsfremd" miteingeschlossen werden (z.B. Ausbreitung in andere Höhenlagen als Folge klimatischer Veränderungen).

**Die Begriffe "gebietsfremd" und "invasiv" sind deshalb auch unter dem Aspekt des Klimawandels und der teilweise auch vorhandenen Chancen bei gebietsfremden Arten zu sehen. Diesem Umstand ist bei der Anpassung auf Verordnungsstufe sowie bei der Erarbeitung der Vollzugshilfen und Bekämpfungsstrategien zwingend Rechnung zu tragen.**

b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Absatz 1 ist zentral und wichtig. Hier wird der Bund verpflichtet, Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen zu erlassen. Diese Vorschriften werden je nach konkreter Ausgestaltung teils eine erhebliche Mehrbelastung der Kantone mit sich bringen.

**Nebst Schadenspotenzial und Verbreitung sollte der Bundesrat beim Festlegen von Vorschriften auch folgende Punkte berücksichtigen:**

- **Lokale / regionale Besonderheiten**
- **Natürliche Ausbreitungsgrenzen**
- **Priorisierung nach Lebensräumen (besonders schützenswerte Gebiete)**
- **Vorhandene, verhältnismässige Bekämpfungsmöglichkeiten ("Stand der Technik").**

c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend\*
- sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen<sup>1</sup> (Art. 29<sup>fbis</sup> Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend\*
- sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Meldepflicht macht vor allem Sinn bei Arten, welche in der Schweiz noch nicht grossflächig auftreten und auch wirksam bekämpft werden können. Für welche Arten eine Meldepflicht gelten soll, ist auf Verordnungsstufe (FrSV) noch festzulegen.

**Wichtig ist, dass die Kontrolle und Bekämpfung von Ambrosia auch nach der Umteilung von der Pflanzenschutzverordnung in die FrSV geregelt ist und diese auch weiterhin gewährleistet bleibt.**

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen<sup>1</sup> (Art. 29<sup>fbis</sup> Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29<sup>fbis</sup> Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend\*
- sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Unterhaltungspflicht für Inhaber und Inhaberinnen von Grundstücken wird sehr begrüsst.

Im heutigen Recht fehlt die Grundlage, um Grundeigentümer zur Bekämpfung von invasiven Organismen zu verpflichten, selbst wenn es sich um verbotene Arten nach Anhang 2 FrSV handelt (Ausnahme: Art. 27a Abs. 3 nationales Waldgesetz, seit 1.1.2017). Das Fehlen dieser Rechtsgrundlage war in der Vergangenheit das zentrale Hemmnis, um im Neobiota-Management wirkungsvoll vorgehen zu können.

Ohne eine Unterhaltungspflicht für Grundeigentümer ist eine flächendeckende, koordinierte Bekämpfung nicht möglich. Für welche Arten und in welchen Flächen eine Unterhaltungspflicht gelten soll, ist auf Verordnungsstufe (FrSV) noch festzulegen.

Für die Kantone wird diese Änderung zu einem deutlichen Mehraufwand führen, insbesondere für den Vollzug bei Dritten und die Bekämpfung beziehungsweise Eindämmung auf kantonseigenen Flächen. Wie die Kantone in Zukunft ihre Vollzugaufgaben organisieren können, wird stark vom Resultat der Einstufung der einzelnen Arten entsprechend dem vorgeschlagenen Stufenmodell abhängen. Bei diesem Entscheidungsprozess sind die Kantone zwingend frühzeitig einzubeziehen.

<sup>1</sup> Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen<sup>1</sup> (Art. 29<sup>f</sup><sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend\*
- sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Bekämpfungspflicht macht besonders Sinn bei ausgewählten Arten, welche noch nicht grossflächig auftreten und wirksam bekämpft werden können. Die Kantone werden nicht die Ressourcen haben, alle problematischen Arten flächendeckend zu bekämpfen. Bei der konkreten Regelung muss daher sorgfältig abgewogen werden, für welche Arten in welchen Gebieten eine Bekämpfung noch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit folgt. Seitens Bund ist dazu bereits ein abgestuftes Verfahren angedacht ("Stufenmodell"). Dieses sollte jedoch mit dem 5-Phasen-Modell der Pflanzengesundheitsverordnung harmonisiert werden. Eine Bekämpfungspflicht ist vorgesehen für Arten, welche eine grosse Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt darstellen und starke Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sowie deren nachhaltige Nutzung verursachen. – Dieser Grundsatz erscheint uns sehr breit gefasst. Wie die Kantone in Zukunft ihre Vollzugsaufgaben organisieren können, wird stark vom Resultat der Einstufung der einzelnen Arten entsprechend dem Stufenmodell abhängen. Bei diesem Entscheidungsprozess sind die Kantone zwingend frühzeitig einzubeziehen.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29<sup>f</sup><sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. d & Art. 29<sup>f</sup><sup>bis</sup> Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend\*
- sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Formulierung ist zu offen und es wird zu wenig klar, in welchen Fällen der Bund kantonsübergreifende Massnahmen festlegt beziehungsweise welcher Art solche Massnahmen sind. Dass Massnahmen durch den Bund vorgeschlagen und koordiniert werden, ist aus unserer Sicht richtig und wichtig. Eine einseitige Vorgabe von Massnahmen seitens Bund scheint uns aber nur in Notfällen gerechtfertigt. Ansonsten können die Kantone ihren Ressourceneinsatz nicht planen. Der Absatz sollte daher präzisiert oder gelockert werden, beispielsweise: "Der Bund ergreift entsprechende Massnahmen an der Landesgrenze, legt die kantonsübergreifenden Massnahmen fest und koordiniert diese in Absprache mit den betroffenen Kantonen; [...]"

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29<sup>f</sup><sup>bis</sup> Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend\*
- sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie das Landwirtschaftsgesetz und das Waldgesetz im Bereich Pflanzenschutz soll auch das Umweltschutzgesetz dem Bundesrat die Möglichkeit einräumen, den Erlass von Vorschriften, die vorwiegend technischer oder administrativer Natur sind, an untergeordnete Behörden zu delegieren. Absatz 5 ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für den Vollzug.

i) Verbot neuer Bestimmungen durch die Kantone (Art. 65 Abs. 2, 1. Satz E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend\*
- sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Durch die Anpassung von Art. 65, Abs.2 wird den Kantonen untersagt, neue Bestimmungen zu Organismen zu erlassen. Bis anhin galt dieses Verbot nur für Bestimmungen zum "Umgang mit Organismen". Die Anpassung des Wortlautes führt zu einer möglicherweise ungewollten Ausweitung dieses Bestimmungsverbots. Die Kantone müssen aber explizit die Möglichkeit haben, aufgrund regionaler und lokaler Rahmenbedingungen strengere Massnahmen zu ergreifen, als dies der Bund vorsieht. Falls hierzu eine übergeordnete Koordination als notwendig erachtet wird, könnte für strengere kantonale Bestimmungen allenfalls ein Einvernehmen mit dem BAFU vorausgesetzt werden. - Vgl. hierzu beispielsweise die Formulierung in Art. 6 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621). Die Formulierung dieses Absatzes sollte nochmals überprüft und entsprechend angepasst werden.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

### 1.4 Die beantragte Neuregelung

Die beantragte Neuregelung wird vollumfänglich begrüsst.

**Entscheidend für den Erfolg wird die Umsetzung auf Verordnungsstufe sowie die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sein.**

### 1.5 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung

Mit der Vorlage soll die Annäherung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Organismen an das bewährte System des Pflanzenschutzes der Bereiche Landwirtschaft und Wald erreicht werden. Das heisst, neu soll auch ausserhalb der landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen und des Waldareals ein solider Schutz vor invasiven gebietsfremden Organismen gelten; dies zum Schutz von Mensch, Umwelt, biologischer Vielfalt, Ökosystemleistungen sowie deren nachhaltiger Nutzung.

**Nur mit den vorliegenden Änderungen des Umweltschutzgesetzes und den darauf aufbauenden Verordnungen und Strategien kann das Ziel eines national abgestimmten Vorgehens gegen invasive gebietsfremde Organismen erreicht werden.**

### 1.6 Abstimmungen von Aufgaben und Finanzen

Mit der Revision der Pflanzenschutzverordnung (neu: Pflanzengesundheitsverordnung) müssen die Ressourcen der Kantone bereits erheblich erhöht werden. Wenn es gelingt, mit der vorliegenden Gesetzesänderung und den noch zu erarbeitenden Folgeerlassen, eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise zu etablieren, wird der Mitteleinsatz effizienter erfolgen.

**Wichtig ist dabei, dass die risikobasierte Priorisierung erfolgt und nur Organismen priorisiert werden, für die verhältnismässige Überwachungs-, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen bestehen und die Kantone bei der Erarbeitung der entsprechenden Konzepte und Strategien einbezogen werden.**

#### 1.8 Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Auch wenn die Erarbeitung von artspezifischen Bekämpfungsstrategien und Bekämpfungsmassnahmen per Gesetz in den Aufgabenbereich des Bundes fällt, ist die Mitwirkung der Kantone bei der Erarbeitung der Strategien und Massnahmen, wegen dem sich daraus ergebenden grossen Vollzugsaufwand der Kantone, Pflicht.

**Der Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Ausführungsvorschriften und Bekämpfungsstrategien ist deshalb zwingend erforderlich.**

#### 1.9.2 Stufenkonzept

Das Stufenkonzept ist mit dem 5-Phasenmodell der Vollzugshilfe Waldschutz (Grundsätzlich Befallsdynamik eines invasiven gebietsfremden Organismus; Abb. 2 und Tab. 1, Seite 10) zu harmonisieren.

#### 1.9.4 Verordnungsanhang

Die Delegation von Erlass und Anpassung des Anhangs an das UVEK entspricht der Lösung der Pflanzenschutzverordnung (PSV), welche die Zuständigkeit für die Änderung der diversen PSV-Anhänge, die Artenlisten enthalten, an die spezifische Massnahmen anknüpfen, ebenfalls an die zuständigen Departemente delegiert (Art. 51 Abs. 3 PSV).

**Bei der Zusammenstellung der entsprechenden Artenlisten in den Verordnungsanhängen ist die Mitwirkung Kantone und der entsprechenden Fachbereiche zentral wichtig.**

## Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe Kommentar Abschnitt 1

## Kap. 3 Auswirkungen

### 3.1 – 3.3 Gesamthafte finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt vor allem bei den Kantonen, die grossmehrheitlich für die Durchführung der Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen verantwortlich sein werden, zu zusätzlichen Kosten. Wie unter 1.6 bereits ausgeführt, wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung und den noch zu erarbeitenden Folgeerlassen eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise eingeführt, durch die der Mitteleinsatz effizienter erfolgen kann.

Die Umsetzung dieser Vorlage wird nach Berechnungen des BAFU bei den Kantonen Mehrkosten von gesamthaft ca. 60 Mio. CHF pro Jahr verursachen. Die finanziellen Auswirkungen sind allerdings stark davon abhängig, wie die Unterhalts- und Bekämpfungspflicht auf Stufe Verordnung (FrSV) konkret geregelt wird.

Aus unserer Sicht werden die Folgekosten der Revision aber im erläuternden Bericht eher unterschätzt. Ein wesentlicher Teil des Aufwandes dürfte bei den Gemeinden anfallen. Wenn vorsichtig geschätzt in den rund 2'200 Gemeinden der Schweiz jeweils ein 20% Pensum für Neobiota-Management geschaffen werden muss, ergeben sich alleine daraus Kosten von rund 70 Mio. CHF. Der Aufwand der kantonalen Verwaltungen ist dabei noch nicht eingerechnet.

Das Ziel, eine schweizweit harmonisierte Herangehensweise bei der Vorsorge und der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen einzuführen, kann nur erreicht werden, wenn die Finanzierung ebenfalls schweizweit harmonisiert wird. Dies ist mit der aktuellen Vorlage nicht der Fall.

Gemäss Pflanzengesundheits- und Waldverordnung bezahlt der Bund rund 50 % der Vollzugskosten, die in den Kantonen anfallen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Bundesbeiträge noch leicht höher. Die Bundesbeiträge an Waldschutzmassnahmen werden von den Kantonen in vierjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt.

**Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung hat der Bund 50 % an die Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen zu übernehmen.**

#### Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Bemerkungen

#### Kap. 5 Rechtliche Aspekte

5.5 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz  
Nach Artikel 43 BV bestimmen die Kantone, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Ebenfalls wirken die Kantone nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung (vertikaler kooperativer Föderalismus). Der Bund hat deshalb die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben zu informieren und holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 BV).

Nach Art. 43a Abs. 1 BV übernimmt der Bund nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen. Vorliegend ist dies erfüllt, da nur mit einer nationalen und internationalen Koordination die Bekämpfung der priorisierten invasiven gebietsfremden Arten gelingen kann.

Die weiteren Ausführungen auf Seite 34 des erläuternden Berichts gehen aber fehl. So werden die Kantone in einer nationalen Bekämpfungsstrategie gegen priorisierte invasive gebietsfremde Organismen keinerlei "Gestaltungsspielräume" haben, wenn das nationale Ziel z.B. einer Tilgung nicht gefährdet werden soll. Ebenfalls kann der Vollzug sicher nicht mit der "vorhandenen Infrastruktur bewältigt" werden. Letzteres steht im klaren Widerspruch zu Abschnitt 3.3.1 des erläuternden Berichtes (Seite 30), wo von gesamten Mehrkosten von rund 90 Millionen CHF und von personellem Mehraufwand bei den Kantonen die Rede ist.

Schliesslich muss die Aussage, die fiskalische Äquivalenz nach Art. 43a Abs. 2 und 3 BV der Vorlage sei gegeben, zurückgewiesen werden. Gemäss Art. 43a Abs. 2 BV trägt das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, deren Kosten. Vordergründig fällt der Nutzen der kantonalen Vollzugsmassnahmen (Überwachung, Prävention und Bekämpfung) im betreffenden Kanton an. Da die nationale Bekämpfungsstrategie nur erfolgreich sein wird, wenn jeder Kanton, die gemeinsam festgelegten Massnahmen konsequent umsetzt, ist der nationale Nutzen einiges höher zu bewerten, als der einzelne kantonale Nutzen. Hier sind auch die internationalen Verpflichtungen zu beachten, die der Bund eingegangen ist.

Andererseits besagt die fiskalische Äquivalenz, dass das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, über diese Leistung bestimmen kann (Art. 43a Abs. 3 BV). Wenn vorliegend also die Kantone 100 % ihrer Vollzugsaufgaben selber bezahlen sollen, müssten sie auch selbstständig über die zu ergreifenden Massnahmen bestimmen können. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Gegenteil, der Bund kann auf Verordnungsstufe die von den Kantonen zu ergreifenden Massnahmen bestimmen. Wenn er den in dieser Stellungnahme mehrfach geforderte Einbezug der Kantone bei der Rechtsetzung (vertikaler kooperativer Föderalismus) entgegen Art. 45 BV übergehen würde, müsste der Bund nach Art. 43a Abs. 3 BV 100 % der Vollzugskosten übernehmen.

Eine bestimmte Aufgabe kann entweder dem Bund oder den Kantonen zugewiesen werden, oder Bund und Kantone teilen sich die Aufgabenerfüllung in einer sogenannten Verbundaufgabe. Schliesslich ist es das erklärte Ziel dieser Vorlage die "Annäherung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Arten an das bewährte System der Pflanzenschutzmassnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Wald" zu erreichen (Seite 2 des erläuternden Berichtes). Gemäss Pflanzengesundheits- und Waldverordnung bezahlt der Bund rund 50 % der Vollzugskosten, die in den Kantonen anfallen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die Bundesbeiträge noch leicht höher. Die Bundesbeiträge an Waldschutzmassnahmen werden von den Kantonen in vierjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund geregelt.

**Aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung hat der Bund 50 % an die Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen zu übernehmen.**